

**Prüfungsordnung
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Schmalkalden
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor)
vom 8. April 2009**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss der Fakultät
- § 13 Prüfer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 22 Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten

Gemäß § 5 ... des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom ... (GVBl. S. ...), erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre; der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 8. April 2009 die Prüfungsordnung beschlossen; die zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am ... der Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Prüfungsordnung nach § 22 Abs. 1 ThürHG gilt für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Schmalkalden.

(2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

(2) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

§ 3

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Bestehen von mindestens 14 Pflichtfächern.

(2) Für ein erfolgreich abgeschlossenes praktisches Studiensemester erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote miteinfließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium.

(2) Fachprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (Klausuren). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 Abs. 1 benotet. In Wahlpflichtfächern kann die Note einer Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit darf nur ausgegeben werden (§ 17 Abs. 3), wenn die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters und eine Prüfungsvorleistung nachgewiesen worden sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine benotete Studienarbeit mit vierwöchiger Bearbeitungszeit. Sie wird im Zusammenhang mit einer Wahlpflichtveranstaltung erbracht. Bei der Notengebung wird eine Prüfungsvorleistung wie eine Prüfungsleistung behandelt (§ 7).

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist. Hinreichende Englischkenntnisse sind vor Aufnahme des Studiums in geeigneter Form nachzuweisen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Teilnahme an einer Fachprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Fachprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 - c) der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind schriftlich zu erbringen. Sie dürfen nicht ausschließlich nach dem Multiple-choice-Verfahren aufgebaut sein. In Wahlpflichtfächern kann die Note der Prüfungsleistung bis zu 20% von vorlesungsbegleitenden Leistungen abhängen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (3) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Dauer der Prüfungsleistungen beträgt 60 Minuten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote (§ 21) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Prüfungsleistung im Pflichtbereich zum nächstmöglichen Termin, d.h. in der Regel am Ende des nächsten Semesters, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Für jede bestandene Fachprüfung erhält der Kandidat 5 ECTS-Kreditpunkte. Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, die Prüfungsvorleistung bestanden, mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen gesammelt sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Davon sind über das Pflichtfach Wirtschaftsenglisch hinaus mindestens 5 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen in englischer Sprache zu erbringen, die sich auf englischsprachige Lehrveranstaltungen beziehen, oder es ist die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben; hiervon wird abgesehen, wenn der Kandidat den ToEFL-Test mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based) Punkten nachweist.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Fachprüfung im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist, oder entweder mehr als 40 Maluspunkte im Pflichtbereich oder mehr als 60 Maluspunkte insgesamt erreicht wurden, ohne dass im selben Prüfungszeitraum insgesamt mindestens 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erzielt wurden. Sie gilt endgültig als nicht bestanden, sofern nicht sämtliche Fachprüfungen im Pflichtbereich bis zum Ende des 6. Fachsemesters bestanden sind, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekanntzugeben. Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, wird er darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Pflichtbereich können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Pflichtbereich ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Fachprüfung im Pflichtbereich gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich können solange wiederholt werden, wie 60 Maluspunkte nicht überschritten sind.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus Studiengängen an anderen Hochschulen sowie an anderen Fakultäten der Fachhochschule Schmalkalden werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen diesem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Eine Anrechnung von gleichwertigen Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Bachelor-Studiengängen an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden findet nur statt, solange der Kandidat noch keine Bachelor-Prüfung am der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Schmalkalden bestanden hat.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsausschuss der Fakultät

(1) Für die Organisation von Bachelor-Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören fünf Professoren und zwei studentische Mitglieder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. Der Prüfungsausschuss der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Für die Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet
1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 4. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit (§ 17 Abs. 5).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 16

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Als Pflichtfächer sind folgende 21 Fachprüfungen erfolgreich abzulegen:

Allgemeinmodul I
Allgemeinmodul II
Allgemeinmodul III

BWL I
BWL II
BWL III
BWL IV

VWL I
VWL II
VWL III
VWL IV

Rechnungswesen I
Rechnungswesen II

Mathematik I
Mathematik II

Statistik I
Statistik II

Informationstechnologie I
Informationstechnologie II

Wirtschaftsrecht I
Wirtschaftsrecht II

(2) Darüber hinaus sind in 12 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen erfolgreich abzulegen. Der Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereichs umfasst jeweils bis zu drei Wahlpflichtfächer in folgenden Bereichen:

- Existenzgründung und -sicherung
- Finanzmanagement
- Management Accounting and Management Control
- Marketing
- Personalmanagement und Organisation
- Steuern und Bilanzen
- Tourismuswirtschaft
- Wirtschaftsinformatik
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Finanzwissenschaft
- Gesundheits- und Umweltökonomik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(3) Mindestens 8 der 12 Wahlpflichtfächer sind in folgenden Bereichen oder in einem weiteren Wahlpflichtfach nach Absatz 4, das dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zuzuordnen ist, erfolgreich abzulegen:

- Empirische Wirtschaftsforschung
- Finanzwissenschaft
- Gesundheits- und Umweltökonomik
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(4) Außerdem können nach Maßgabe der Studienordnung weitere Wahlpflichtfächer aus Spezialbereichen der funktionalen Betriebswirtschaftslehre, der institutionalen Betriebswirtschaftslehre, der quantitativen Verfahren, des Informationsmanagements, der Theorie der Volkswirtschaft, der Politik der Volkswirtschaft, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftsphilosophie angeboten werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in einem Gebiet zu schreiben, das dem Pflichtbereich der Volkswirtschaftslehre oder einem der in § 16 Abs. 3 genannten Bereiche zuzuordnen ist.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor ausgegeben und betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät.

(3) Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Die Ausgabe der Bachelor-Arbeit kann erst erfolgen, wenn der Kandidat alle 21 Fachprüfungen des Pflichtbereichs und mindestens 6 Fachprüfungen des Wahlpflichtbereichs erfolgreich abgelegt hat. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens fünf Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und durch einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Die Begutachtung muss spätestens drei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal wiederholt werden.

(4) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Kolloquium

(1) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelor-Arbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelor-Arbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Fachprüfungen erreicht sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(3) Das Kolloquium wird analog § 6 Abs. 1 benotet. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.

(6) Für das bestandene Kolloquium erhält der Kandidat 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 20

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen 12 Wahlpflichtfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Kandidat kann sich in bis zu drei Zusatzfächern Fachprüfungen unterziehen, solange er nicht

- mehr als 60 Maluspunkte hat oder
- das Kolloquium abgelegt hat.

(3) Die Zusatzfächer können vom Kandidaten dem Zentralen Prüfungsamt benannt werden. Ohne ausdrückliche Benennung gehen die 12 Wahlpflichtfächer mit den besten Noten in die Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit ist die chronologische Reihenfolge der Prüfungen entscheidend. Die übrigen Wahlpflichtfächer gelten als Zusatzfächer.

§ 21

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe
- a) der 21 jeweils mit dem Faktor 5/180 gewichteten Noten der Fachprüfungen aus dem Pflichtbereich zuzüglich
 - b) der 12 jeweils mit dem Faktor 5/180 gewichteten Noten der besten bzw. der 12 dem Zentralen Prüfungsamt benannten Fachprüfungen aus dem Wahlpflichtbereich zuzüglich
 - c) der mit dem Faktor 12/180 gewichteten Note der Bachelor-Arbeit zuzüglich
 - d) der mit dem Faktor 3/180 gewichteten Note des Kolloquiums.

Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 2 Satz 2.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 20) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Sobald eine hinreichende Datenbasis vorhanden ist, wird zusätzlich zu der Gesamtnote eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

A, wenn der Kandidat zu den führenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

B, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

C, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 30% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

D, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 25% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört,

E, wenn der Kandidat zu den nächstfolgenden 10% aller Bachelor-Absolventen der Fakultät gehört.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet.

§ 22

Bachelor-Grad, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/2011 das Studium im Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) beginnen.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden

Der Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften